

Zählung nach Königs- und Kaiserjahren, wie sie in Urkunden allein üblich war, setzt vollends die Benutzung der Urkunde ausser Zweifel.

Indem ich diese Frage für abgethan erachte, knüpfe ich aus anderen Gründen nochmals an die letzte sachliche Stelle an, in der sich Otto's Bericht mit der Urkunde berührt. Die Belehnung mit dem neuen Herzogthum 'patruo nostro Hainrico et prenobilissime uxori sue Theodore' verbrieft die Urkunde, 'eumque non solum sibi sed et uxori . . . . . tradidit' wiederholt in noch etwas nachdrücklicherer Fassung Otto von Freising.

Worin lag die praktisch-rechtliche Bedeutung der Mitbelehnung Theodora's? Mit der ausdrücklichen Anerkennung der Erblichkeit des neuen Herzogthums in männlicher und weiblicher Linie stand sie nicht in nothwendiger Beziehung. Wenn der Herzog unter Hinterlassung von Kindern starb, dann hatte das erbberechtigte Kind, ob Sohn oder Tochter, voll- oder minderjährig, aus des Königs Hand die Belehnung zu empfangen. Praktische Bedeutung erhielt die Mitbelehnung aber, mit dem *ius affectandi* zusammengehalten, wenn der Herzog plötzlich, ohne dieses Recht geübt zu haben, starb. Dann war das Lehen nicht dem Reiche ledig geworden, sondern ging in die Hand der bereits mitbelehnten Herzogin Theodora über, die ihrerseits gemäss dem ausdrücklich und namentlich ihrem Gemahl und ihr übertragenen *ius affectandi* das Recht hatte, dem König den Mann ihrer Wahl zur Uebertragung des Lehengedinges zu stellen<sup>1</sup>. Damit aber gewinnt der meistangefochtene Satz vom '*ius affectandi*' eine neue Stütze. Er ist nicht ein mit dem übrigen Inhalt der Urkunde in keiner Beziehung stehendes Einschiebsel, sondern durch die Mitbelehnung Theodora's bereits vorbereitet.

Zum Schlusse möchte ich mit ganz wenigen Worten auf Otto's bereits viel erörterte eigene Zuthaten bei Erzählung des Belehnungsaktes eingehen. Durch die trefflichen Forschungen von Strnadt, Hasenöhl und Dopsch<sup>2</sup>

---

zeichnung, an der Simonsfeld a. a. O. Sp. 993 Anstoss nahm, erklärt sich wieder am besten aus der Vereinigung der abweichenden Daten von Handlung und Beurkundung, wie sie die Urkunde bot ('in curia generali Ratispone in nativitate sancte Marie celebrata' im Context, 'Ratispone XV. Kal. Octobr.' in der Datierung). 1) Dieser Deutung kam auch Turba, Gesch. des Thronfolgerechtes in allen habsburg. Ländern bis zur pragm. Sanktion S. 34 schon nahe. 2) S. o. S. 481 Anm. 1; bei Dopsch auch die genannte und ältere Litteratur.